

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.
Außer der Schleifmühle 55 - 61
28203 Bremen**

wird folgende
Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das Kriz - Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V. - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - für 18 Plätze in der **Mobilen Betreuung (MOB)** für Jugendliche ab 16 Jahren erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, haben. Für junge Volljährige werden die Leistungen der MOB nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, erbracht.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 01.08.2017 (Anlage 1). Die Leistungsbeschreibung der MOB entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 7 „Heimerziehung / Mobile Betreuung“. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen zur MOB (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Ziffer 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Landesjugendamts der Freien Hansestadt Bremen vom 17.01.2018 genannten Bedingungen, erbracht.

- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung vom 01.08.2017 ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gemäß § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum ab dem **01.01.2021** beträgt die **Gesamtvergütung**:

149,49 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

133,66 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

15,83 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.2 Mit der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten.
- 3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2021 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 5.2 Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.
- 5.3 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2020 und 2021 bis zum 31.03.2022 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 10.11.2020

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Mobile Betreuung (MOB) vom 01.08.2017

Anlage 2: Berechnungsbogen MOB (Kalkulationszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021)

<p>Zum Leistungsangebots-typ MOB</p>	<p>Leistungsbeschreibung Mobile Betreuung Von Kriz e.V. Außer der Schleifmühle 55 – 61, 28203 Bremen. Tel.: 0421 – 78292 Email: info@kriz-ev.de</p> <p>Standort MOB: Osterdeich 88, 28205 Bremen Email: mob@kriz-ev.de Tel.: 78292 Website: www.kriz-ev.de</p>
<p>1. Art des Angebotes</p>	<p>Stationäres Angebot für Jugendliche, in der Regel ab 16 Jahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund ihrer besonderen Problemlage für gruppenpädagogische Hilfeangebote nicht mehr in Frage kommen, • die in Gruppenzusammenhängen gescheitert sind bzw. Gruppenunterbringung in stationären Einrichtungen ablehnen, oder dem noch nicht gewachsen sind • die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bremen leben und dieses Erziehungshilfeangebot benötigen. <p>Das Angebot richtet sich an insgesamt 18 junge Menschen in Bremen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 34 in Ausnahmefällen 35a (x1), (41) SGB VIII</p>
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Mit der MOB verfolgen wir das Ziel jungen Menschen Hilfestellung und eine intensive Betreuung zukommen zu lassen die:</p> <ul style="list-style-type: none"> • immer wieder sich in schwierigen Lebenslagen befinden • Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen benötigen und Vermittlung von Methoden zur Krisenbewältigung. • sozialpädagogische Hilfe bei der Aufarbeitung ihrer Persönlichkeitsdefizite und traumatischen Erlebnissen benötigen (bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen insbesondere auf dem Weg aus den Herkunftsländern nach Bremen). • Hilfestellung benötigen bei der Einleitung und Aufsuche von therapeutischen Hilfeangeboten. • die Hilfe beim Überwinden von delinquentem Verhalten oder beim Missbrauch von Drogen benötigen • Thematisierung und Problematisierung suchtgesteuerten Konsums gesundheitsschädlicher Rauschmittel. • Die auf Grundlage ihrer Biographie deutliche Unterstützung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen, um das Ziel eines eigenverantwortlichen Lebens zu erreichen. • Auseinandersetzung mit der Rolle als Selbstverantwortlicher Erwachsener • Die eine Stärkung von Kompetenzen und angemessenem Sozialverhalten benötigen (bei jungen Mütter im Zusammenhang mit ihrer neuen Rolle und im Umgang mit ihrem Kind) • Übernahme von Eigenverantwortlichkeiten und Vermittlung von Fähigkeiten zur verlässlichen Organisation des eigenen Lebens • Übernahme von Verantwortung gegenüber dem Kind • Verhinderung der Weitergabe von Vernachlässigung und Misshandlung durch Aufklärung über die Folgen von

	<p>Vernachlässigung und Misshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Re)Integration in Schule, Ausbildung und Beruf bzw. Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit. • Entwicklung von Zukunftsperspektiven in Bezug <ul style="list-style-type: none"> - auf die Herkunftsfamilie, ggf. Rückführung ins Elternhaus, - auf berufliche / schulische Felder • Einbindung in soziale Strukturen des Stadtteils und der sozialen Gemeinschaft <p>Zum Erreichen der Ziele ist die Herstellung und Pflege einer empathischen, kooperativen Beziehungssituation zwischen Beratern/Betreuern und den Klient/innen notwendig</p>
<p>4. Personenkreis</p>	<p>In dieses Hilfeangebot können junge Menschen ab 16 Jahren aufgenommen werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • in herkömmlichen, gruppenbezogenen Hilfeangeboten in Einrichtungen nicht die adäquate Hilfestellung erhalten würden, und die wegen ihrer komplex-problematischen Lebenslage ein intensives Betreuungs- und Unterstützungsangebot benötigen. • aufgrund stark norm- und regelverletzenden Verhaltens und deren möglichen strafrechtlicher Folgen intensive Unterstützung zur Umorientierung brauchen. • Auf Grund ihrer biographischen Verläufe und Erfahrungen sowie starker Verletzungen intensive Unterstützung benötigen. • In Bremen sich als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufhalten und Unterstützung benötigen • Junge Menschen mit Verwahrlosungstendenzen. <p>In dieses Hilfeangebot können <u>auch</u> aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Suchtmittelgebraucher bzw. –missbraucher. • junge Menschen mit psychischen Störungen. <p>Zu Beginn und im Verlauf des Hilfeprozesses muss jedoch stets geprüft werden, ob der Suchtmittelkonsum und /oder die psychischen Störungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen in der Lebensführung einerseits und die Auswirkungen auf das unmittelbare soziale Umfeld andererseits mit den jeweiligen Zielsetzungen kompatibel sind.</p> <p>So kann in Einzelfällen die Hilfe entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • gar nicht gewährt bzw. • auch vorzeitig beendet werden. <p>Das MOB ist nicht geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ bei Suchterkrankung ○ bei Substitution ○ bei geistiger Behinderung ○ bei diagnostizierter psychischer Erkrankung <p>die einer entsprechenden stationären Betreuung bedürfen</p>

<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Die Einrichtung stellt Wohnraum zur sofortigen Aufnahme zur Verfügung und sucht Wohnraum gemeinsam mit den jungen Menschen, in dem sie auch nach Ende der Betreuung weiter wohnen können. Mieter ist während der Betreuung immer der Träger. In Einzelfällen kann der Wohnraum auf den jungen Menschen am Ende der Betreuung übertragen werden. Ist dies nicht der Fall wird vor Ende der Betreuung geeigneter Wohnraum für den Jugendlichen gesucht.</p> <p>Angeboten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Notwohnung, da dies im Einzelfall zur spontanen Umsetzung der Hilfe oder bei Verlust des bisherigen Wohnraums notwendig ist • Anlaufstelle am Osterdeich mit der Möglichkeit für Einzelgespräche, Gruppenangeboten und zur Pflege und Reinigung der Wäsche. • Reparaturdienste und technische Pflege der Wohnungen und Anlaufstellen durch einen angebundenen Hausmeister. • Reinigung der Gemeinschaftsflächen durch interne Reinigungsdienste.
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Die Verpflegung und die Versorgung mit Getränken ist Bestandteil der Leistung. Der Träger ist zuständig für die Geldverwaltung der jungen Menschen und trägt die Verantwortung für die Vermittlung von einer vernünftigen Ernährung, und einer notwendigen Hygiene. Der Träger leitet die jungen Menschen in den Fragen der Ernährung und Selbstversorgung an.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozial- pädagogische Betreuung</p>	<p>Jeder/Jede einzelne Betreute erhält einen Bezugsbetreuer, der die Federführung während der Betreuung hat und behält. Die übrigen Fachkräfte lernen die jungen Menschen ebenfalls kennen, um im Vertretungsfall jederzeit die Betreuung übernehmen zu können.</p> <p>Inhalte der Betreuung sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung, Beratung und Begleitung bei der Essensversorgung (Einkaufshilfen, Hilfen bei der Zubereitung etc.). • Hilfestellung und Unterstützung im Bereich der Finanzen (Geldverwaltung durch den Träger. • Kontaktaufnahme und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Schule bzw. Beschäftigungsstelle sowie in Einzelfällen auch befristete Hinführung und Begleitung in kritischen Phasen. • Einzelgespräche zur Erörterung der Lebenssituation und der persönlichen Perspektiven. • Vorgabe klarer, eindeutiger und transparenter Regeln mit nachvollziehbarer Grenzsetzung sowie eindeutiges Handeln bei Grenz- und Regelverletzungen. • Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft.

	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung und Förderung vorhandener persönlicher Ressourcen, positive Verstärkung auch kleinster persönlicher Fortschritte (Belobigung, Ansporn etc.). • Aktive und partnerschaftliche Begleitung und Unterstützung lebenslagenrelevanter Angelegenheiten in der Herkunftsfamilie, im sozialen Umfeld, bei Freunden, Bekannten, Behörden und Institutionen. • Hilfestellung bei der Kontaktpflege zu den Eltern bzw/und sonstigen wichtigen Bezugspersonen. • Anleitung zur Bewältigung der Alltagssituation. • Beratung und Hilfestellung bei der Organisation sinnvoller Freizeitgestaltung. • Hilfestellung zum Tagesbeginn durch morgendliches telefonisches bzw. in seltenen Ausnahmefällen auch persönliches Wecken. • Hilfestellung bei der Pflege der eigenen Wohnung und der persönlichen Sachen. • Hilfen bei der Gesundheitsvorsorge und Körperpflege. • Hilfen bei den Hausaufgaben. • Zur Verfügung stellen eines mobilen Telefons um Erreichbarkeit so weit als Möglich sicher zu stellen. • Kontaktaufnahme und Begleitung zu beratenden Komplementärdiensten (JUPS, KiPsy, Drogenberatung etc.). • Begleitung zu Polizei- und Gerichtsterminen. • Hilfen bei der Überleitung in andere Betreuungsmaßnahmen und in die Eigenständigkeit <p>Zu einem Teil werden im Rahmen der Mobilen Betreuung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut. In diesen Fällen sind besonders wichtig die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde und die Hinzuziehung von Dolmetschern in besonderen Situationen.</p>
<p>5.5 Beteiligungsrechte</p>	<p>Die Betreuten werden über Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung schriftlich informiert. Sie werden vor der Aufnahme über die Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligung informiert (Informationen über Hausregeln / Gruppenregeln, Rechte etc.).</p> <p>Die Teilnahme an Hilfeplangespräche ist verbindlich. Ein Hilfeplangespräch ohne Beteiligung der Betreuten ist nicht möglich. Den Betreuten werden Berichte, die ans Jugendamt geschickt werden, verständlich vermittelt, und sie haben die Möglichkeit persönliche Ergänzungen dem Bereich beizufügen. Bei Bedarf werden notwendige Dolmetscher hinzugezogen.</p> <p>Es wird nach dem Bezugsbetreuersystem gearbeitet. D.h. jeder Betreute erhält eine feste pädagogische Fachkraft als Bezugsbetreuerin. Die Bezugsbetreuerin informiert über Außenkontakte</p>

	<p>und bespricht alle relevanten Informationen. Das Einverständnis über Informationsweitergaben an Dritte muss durch eine Schweigepflichtentbindung dokumentiert werden.</p> <p>Die Möglichkeiten der räumlichen Mitgestaltung der eigenen Wohneinheiten sind im Rahmen der finanziellen Einrichtungsressourcen erwünscht und werden ermöglicht.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung der MOB wird durch eine/n erfahrenen Sozialpädagogen/in bzw. Sozialarbeiter/in sichergestellt.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch erfahrene Sozialpädagogen/innen bzw. Sozialarbeiter/innen.</p> <p>Für die Betreuung gilt ein Personalanhaltswert von 1 : 2,67 einschließlich der notwendigen Vertretung.</p> <p>Ab Geburt wird bei den Kindern ein halber Betreuungssatz über das Kind gewährt.</p> <p>Die notwendige telefonische Rufbereitschaft wird an den betreuungsfreien Zeiten mit Rufbereitschaft sicher gestellt.</p> <p>Für Geschäftsführung und Verwaltung gilt ein Schlüssel von 1: 32 Für die fachliche Leitung und Koordination gilt ein Schlüssel von 1 : 24</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Betreuung wird an 365 Tagen im Jahr geleistet.</p> <p>Die Anlaufstelle ist an bekannten festen Zeiten personell besetzt. Der Träger sichert an 365 Tagen eine telefonische „rund um die Uhr“ Erreichbarkeit von Fachkräften.</p>
<p>8. Pädagogische Sachmittel</p>	<p>Für Freizeitgestaltung und pädagogische Unternehmungen stehen altersgerechte Spiele, Fotoapparate, Filmkamera, Fachbücher, Zeitschriften und Tageszeitung zur Verfügung, sowie PC's in den Anlaufstellen mit Internetanschluss zur allgemeinen Nutzung. Fernseher und Equipment für spezielle Gruppenangebote. In den Wohnungen der Jugendlichen wird die Möglichkeit eines Internetzugangs geschaffen.</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Die Ausstattung der Büros entspricht dem üblichen Standard und ist mit Kommunikationstechnik und notwendigem Mobiliar ausgestattet. Die Wohnungen der Jugendlichen sind mit Rauchmeldern und Feuerlöschern auszustatten.</p> <p>Die Einrichtung hält einen Transporter vor, zum Transport von Jugendlichen, Gegenständen wie Mobiliar, Freizeitaktivitäten in Kleingruppen, sonstigen notwendigen Fahrten.</p> <p>Die Anlaufstelle ist mit Mobiliar für Gruppenaktivitäten, mit Zugängen zum Internet, mit Waschmaschinen und Wäschetrocknern ausgestattet sowie mit einer Küche, um gemeinschaftliche Kochaktionen und ggf. Kochkurse durchführen zu können.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und Entwicklung</p>	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages, bzw. der abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, das Kosten für die Bekleidungs pauschale und das Taschengeld enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none">- mehrtätige Klassenfahrten,- für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,- Ersteinkleidung soweit erforderlich.
---------------------------------	---

X1 Begutachtung durch den entsprechenden Fachdienst